

beschlusses, als durch die nachfolgenden Handlungen des Bundestags widerlegt werden, als welcher nicht unter dem 11. Febr. d. J. für die Wielandschen Werke ein 20jähriges Privilegium hätte ertheilen können, wenn jene Auslegung richtig wäre. Es ist nämlich durch den 3. Art. des Bundesbeschlusses die Bewilligung einer 20jährigen Schutzfrist an die Bedingungen gebunden, daß von der betheiligten Regierung binnen 3 Jahren nach dem Erscheinen darauf angetragen wird. Nun sind aber die Wielandschen Werke bekanntlich zum größten Theile im vorigen Jahrhunderte erschienen und die letzte Gesamtausgabe vor 1840 ist im Jahre 1829 herausgekommen. Die Bedingung des 3. Art. ist daher nur in Beziehung auf diese letzte Ausgabe erfüllt und die in Frage stehende Privilegienertheilung hebt als authentische Interpretation jeden Zweifel über den Sinn des Bundesbeschlusses auf, wena gleich dadurch die Aussichten und Hoffnungen derjenigen getäuscht werden, die in dem Bundesbeschlusse wesentlich die Preisgebung einer großen Anzahl werthvoller, älterer Verlagsartikel erblickten. Kehren wir jedoch von dieser scheinbaren Abschweifung zu dem eigentlichen und nächsten Gegenstand dieser Erörterung zurück, so kann uns zuvörderst nicht entgehen, wie geringfügig die Zahl der verfolgten Nachdrucke im Verhältniß zu der ganzen Masse der literarischen Erscheinungen und wie unbegründet deshalb jede Befürchtung ist, daß die Handhabung strengen Rechtes dem literarischen Verkehr von Leipzig wesentlichen Abbruch thun oder die Verlegung des Stapels rechtfertigen könne. Der neue Neßkatalog weist 4513 seit Michaeli erschienene Bücher aus, und auf diese enorme Zahl kommen 6 Beschlagnahmen und diese sind von den rechtmäßigen Eigenthümern, im Interesse ihres Eigenthums und der ganzen 527 Verleger, welche bei obigen Erscheinungen betheiligt sind, ausgebracht. Unmöglich kann schon dem Umfang nach dieser Erfolg dem Leipziger Commissionshandel Eintrag thun, unmöglich können davon die Gründe hergenommen werden, Leipzig als Commissionsplatz herabzusehen! Hierzu kommt, daß von den betroffenen Buchhandlungen nur drei dem Börsenverein als Mitglieder angehören; Ignaz Klangs Wittwe stützt sich auf das frühere Oesterreichische Recht und das bibliographische Institut in Hildburghausen hat von seinem erstem Entstehen an seine hauptsächlichste Thätigkeit auf die unentgeltliche Benutzung fremder Verlagsrechte gewendet, und ist wohl deshalb zunächst außer Verbindung mit dem eigentlichen deutschen Buchhandel geblieben. Bei den übrigen Handlungen glauben wir annehmen zu dürfen, daß ihre Verschuldung mehr auf Unkenntniß beruht.

Was den zweiten Vorwurf betrifft, daß bei den Entscheidungen hiesiger Behörden die Eigenschaft Leipzigs als Stapelplatz des deutschen Buchhandels überhaupt nicht in das Auge gefaßt werde, so ist derselbe wirklich aus der Luft gegriffen, denn noch niemals ist ein hiesiger Commissionair wegen der Versendung auswärtiger Nachdrucke in das Ausland, wenn dieselben hier nicht eröffnet werden, zur Verantwortung gezogen worden und die Sächsische Gesetzgebung verbietet vielmehr ausdrücklich jede diesfallige Nachforschung, obwohl der Buchhandel selbst für bei Weitem strengere Maassregeln wenigstens in früherer Zeit sich ausgesprochen hat.

Schon im Jahre 1779 hatten die Klagen über den Verfall des deutschen Buchhandels so überhand genommen, daß

Philipp Erasmus Reich, ein Mann über dessen Einsicht und Verdienste nur eine Stimme herrscht, sich veranlaßt fand, Vorschläge einzureichen, wie der Buchhandel in Leipzig in mehrere Aufnahmen gebracht und den Beschwerden der Buchhändler abgeholfen werden könne. Um diesen Anträgen zu entsprechen und den Buchhändlern in Ansehung der Verlagsbücher ihr Eigenthum zu sichern ohne die Freiheit des Commercii allzusehr einzuschränken, waren darüber sowohl die betreffenden Behörden als die Deputirten mehrerer in- und ausländischer Buchhandlungen von der sächsischen Regierung gehört worden, und ein Rescript vom 25. Mai 1781 enthält die Resultate der angestellten Untersuchungen. Der 2. Punkt betrifft den hier in Frage befangenen Gegenstand. Es hatten nämlich die Buchhandlungs-Deputirten in Antrag gebracht, daß alle von berücktigten Nachdruckern in Leipzig ein- und durgehende Ballen einer obrigkeitlichen Durchsuhung unterworfen und die darin befindlichen Nachdrucke confiscirt werden möchten. Hierauf wird entschieden, daß von der beantragten Durchsuhung nicht nur die auf einer Achse bloß durgehenden, sondern auch die Ballen ausgenommen werden sollen, welche unter obrigkeitlichem Siegel bis zum weitem Transport uneröffnet niedergelegt werden; dahingegen wird des Magistrats pflichtmäßigem Ermessen anheim gegeben, „nach Beschaffenheit des obwaltenden Verdachts und anderer in Betracht kommender Umstände zu Eröffnung und Untersuchung aller von einem bekannten Nachdrucker eingebrachten Ballen, soweit nicht die obige Ausnahme stattfindet, zu verschreiten.“ Allerdings soll aber, nach §. 5. des Mandats von 1773, der Vorwand, als ob die nachgedruckten Exemplarien, welche sich bei einem hiesigen Buchhändler vorfinden, bloß durch hiesige Lande durchgeführt würden, so bald solche ausgepackt oder zum Commissions- oder Expeditionshandel niedergelegt worden, nicht berücksichtigt, vielmehr Diejenigen, welche sich bei dem Verkauf des Nachdrucks als Commissionairs oder Unterhändler gebrauchen lassen, oder durch Verhehlung oder sonst dabei Vorschub thun, mit willkührlicher Strafe belegt werden.

Daß nun bei der Beurtheilung des Nachdruckbegriffs die hierländische Gesetzgebung in der Anwendung desselben auf Inländer zum Grund gelegt werden muß, liegt in der Natur der Sache, und ist im größten Interesse des Buchhandels selbst, da außerdem die Nachdrucke aus solchen Staaten, wo derselbe überhaupt nicht als unerlaubt betrachtet wird, namentlich aus der ganzen Schweiz, ohne Hinderung in Leipzig eingeführt und debitirt werden könnten, und wenn man in dieser Angelegenheit sich einmal von dem festen Princip der im Nachdruck liegenden Eigenthumsverletzung entfernt, es keinen Haltpunkt für die Beurtheilung weiter giebt. Die Rechte und Pflichten der hiesigen Commissionairs sind durch obige Vorschriften klar und deutlich bestimmt. Für Pakete, welche uneröffnet durch ihre Hände gehen, sind dieselben nicht verantwortlich und hierdurch ist die Rücksicht auf die Eigenschaft Leipzigs als Stapelplatz des deutschen Buchhandels vollständig gewahrt. Werden aber Nachdrucke bei ihnen eröffnet gefunden, so können sich dieselben durch das Vorgeben, daß diese zur Wiederausfuhr bestimmt gewesen, nicht schützen, sondern jeder, welcher als Commissionair oder